

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr. 1 / 1997

Hagen, den 22.01.1997

## Inhalt:

1. Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Sportökonomie an der Deutschen Sporthochschule Köln und der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 11. Oktober 1996
2. Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1996 zur Anerkennung des Forschungsinstituts Technologie-Behindertenhilfe (FTB) der Evangelischen Stiftung Volmarstein als wissenschaftliche Einrichtung an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
3. Eckdatenplan für das Studienjahr 1997/98
4. Promotionsordnung für den Fachbereich Elektrotechnik der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 3. Dezember 1996
5. Satzung zur Änderung der Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10. Dezember 1996
6. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium „Kulturmanagement - Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 18. Dezember 1996
7. Habilitationsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 20. Dezember 1996
8. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium „Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie“ des Kurt Lewin Institutes für Psychologie der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 20. Dezember 1996

---

Herausgeber: Der Rektor der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen, Feithstr.152, 58084 Hagen

Redaktion: Dez.2.3, Tel.:02331/987-2499 und 2502

---

**Diplomprüfungsordnung  
für den Zusatzstudiengang Sportökonomie  
an der Deutschen Sporthochschule Köln und  
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
Vom 11. Oktober 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), haben die Deutsche Sporthochschule Köln und die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Einschreibvoraussetzungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfung und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfung und Klausurarbeiten
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Bestehen und Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Zusatzstudienganges Sportökonomie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen zusätzlichen wissenschaftlichen und beruflichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium wird arbeitsteilig von der Deutschen Sporthochschule Köln im Wege des Präsenzstudiums und der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen im Wege des Fern- und Präsenzstudiums angeboten.

**§ 2**

**Einschreibvoraussetzungen**

Für den Zusatzstudiengang Sportökonomie kann eingeschrieben werden, wer mindestens im Unterrichtsfach Sport die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

**§ 3**

**Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Sportökonomin“ bzw. „Diplom-Sportökonom“ (Dipl.-Sportök.) verliehen.

**§ 4**

**Regelstudienzeit und Studiumumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester.

(2) Das Zusatzstudium umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt ca. 80 Semesterwochenstunden (SWS). Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**§ 5**

**Prüfung und Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung am Ende des Hauptstudiums geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll vor Beginn des dritten Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Diplomprüfung soll am Ende des vierten Semesters durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Bei Nachweis der für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlichen Leistungen kann die Diplomprüfung früher absolviert werden. Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

**§ 6**

**Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen und die Deutsche Sporthochschule Köln jeweils einen Prüfungsausschuß. Jeder Prüfungsausschuß entscheidet in eigener Zuständigkeit. Das Prüfungsverfahren und die Prüfungstermine sind zwischen den beiden Prüfungsausschüssen abzustimmen. In grundsätzlichen Fragen, die beide Prüfungsausschüsse betreffen, tagen die Ausschüsse gemeinsam.

(2) Der jeweilige Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung sowie ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen bzw. vom Senat der Deutschen Sporthochschule Köln gewählt. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt vier Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Professorin oder ein Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student werden zusätzlich als Vertreterin oder Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied der entsprechenden Gruppe mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung im Prüfungsausschuß verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(4) Ein Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung sowie eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor und mindestens ein weiteres

stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, der Anerkennung oder der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, nicht mit.

(5) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Sie sind insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche. Darüber hinaus hat jeder Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne zu geben. Jeder Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, ihre Vertretungen, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 7

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an einer der beteiligten Hochschulen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die mündlichen Prüfungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf diese Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen, mit Ausnahme der Studiengänge, deren Abschluß Zugangsvoraussetzung nach § 2 ist, oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen in Diplom-Vorprüfungen und in Diplomprüfungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden angerechnet. Das gleiche gilt für gleichwertige Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

(4) Für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der jeweilige Prüfungsausschuß zuständig. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder der Aufsicht gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen eines Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 10

#### Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der Deutschen Sporthochschule Köln oder an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Zusatzstudiengang Sportökonomie eingeschrieben und an der FernUniversität oder an der Deutschen Sporthochschule als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist,
3. die in § 12 Abs. 3 genannten Leistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung zum Abschluß eines Zusatzstudiums Sportökonomie nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach

Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 5 deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, die in § 10 Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in dem Zusatzstudiengang Sportökonomie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in demselben oder einem verwandten Studiengang im Prüfungsverfahren befindet.

(3) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung beim jeweiligen Prüfungsausschuß erforderlich.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Kandidatin oder der Kandidat

1. bei der Anmeldung zu jeder einzelnen in § 12 Abs. 3 bezeichneten Prüfungsleistung (Klausurarbeit) nachweist, daß sie oder er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Teilgebietes mit Erfolg bearbeitet hat,
2. bei der Anmeldung spätestens zu der letzten schriftlichen Prüfungsleistung nach § 12 einen Nachweis vorlegt, daß mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten zu den Kursen des Teilgebietes Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler erfolgreich bearbeitet wurde.

### § 12 Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu bestreiten.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, jeweils im Anschluß an die Kurse der in Absatz 3 bezeichneten Teilgebiete abgelegt.

(3) Die Diplomvorprüfung im Zusatzstudiengang Sportökonomie erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II,
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III,
4. Recht für Wirtschaftswissenschaftler I.

Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils zwei Stunden.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit der betreffenden Prüferin oder dem betreffenden Prüfer ab.

### § 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingen-

den Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus § 14 Abs. 1.

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Note der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Teilgebieten.

(3) Die Note der Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn von den vier Teilgebietsklausuren (§ 12 Abs. 3.) mindestens drei mit ausreichend oder besser bewertet worden sind und das arithmetische Mittel der vier Klausuren den Wert 4,0 nicht übersteigt.

(5) Bei der Bildung der Diplom-Vorprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Klausurarbeiten zu den Teilgebieten der Fächer der Diplom-Vorprüfung, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- in mehr als einem Teilgebiet nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat
- oder
- in einem Teilgebiet nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeit die Note „nicht ausreichend“ lautet und die Gesamtnote den Wert 4,0 übersteigt.

### § 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird auf Antrag unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Teilgebieten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### III. Diplomprüfung

#### § 17 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer
1. die Diplom-Vorprüfung im Zusatzstudiengang Sportökonomie bestanden hat,
  2. an der Deutschen Sporthochschule oder an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Zusatzstudiengang Sportökonomie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zu jeder Fachprüfung ist eine schriftliche Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuß erforderlich.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Kandidatin oder der Kandidat
1. bei der Anmeldung zu der in § 18 Abs. 2 bezeichneten Fachprüfung bei der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen nachweist, daß sie oder er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten im Prüfungsfach des Hauptstudiums mit Erfolg bearbeitet hat,
  2. bei der Anmeldung zu den in § 18 Abs. 3 bezeichneten Fachprüfungen bei der Deutschen Sporthochschule Köln durch Vorlage von Leistungsnachweisen nachweist, daß sie oder er an entsprechenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat.
- Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung sind
- die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in Sportsociologie und Sportpublizistik sowie
  - die Nachweise über ein Praktikum in einer Einrichtung der Sportwirtschaft (Verein oder Verband) und ein Praktikum in einer Einrichtung der Sportwirtschaft oder der öffentlichen Sportverwaltung mit einer Dauer von jeweils zwei Wochen vorzulegen.
- (4) Die Fachprüfungen des Prüfungsteils der Deutschen Sporthochschule Köln können auf Antrag schon abgelegt werden, bevor die Diplom-Vorprüfung an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen abgeschlossen ist.

#### § 18 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den Klausurarbeiten
  2. den mündlichen Prüfungen
  3. der Diplomarbeit
- (2) Für die Diplomprüfung an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen ist die Prüfungsleistung in Form einer vierstündigen Klausurarbeit nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der folgenden Fächer zu erbringen:
- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS),
  - b) Marketing (16 SWS),
  - c) Finanzwirtschaft (16 SWS),
  - d) Organisation und Planung (16 SWS),
  - e) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (16 SWS),
  - f) Wirtschaftsinformatik (16 SWS),
  - g) Operations Research (16 SWS),
  - h) Industriebetriebslehre (16 SWS).
- (3) Für die Diplomprüfung sind an der Deutschen Sporthochschule Köln Prüfungsleistungen wie folgt zu erbringen:
1. Im Fach Ökonomie des Sports eine vierstündige Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung,
  2. im Fach Sportrecht eine zweistündige Klausurarbeit und
  3. im Fach Sozioökonomie von Sport und Gesundheit eine mündliche Prüfung.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis

gläubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der jeweilige Vorsitzende mit der betreffenden Prüferin oder dem betreffenden Prüfer ab.

#### § 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Prüfungsfach zu entnehmen. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten über das Prüfungsgebiet sollen berücksichtigt werden.
- (3) Die Diplomarbeit kann grundsätzlich von jeder oder jedem in Lehre und (auch anwendungsbezogener) Forschung tätigen Professorin oder Professor oder habilitierten Mitglied der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen und der Deutschen Sporthochschule Köln ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Das Thema der Arbeit wird nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung und Zulassung zur Diplomprüfung über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zugeleitet; das Thema soll spätestens zwei Monate nach Ablegen der letzten Fachprüfung ausgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so formuliert sein, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuß in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 22 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet.

**§ 21****Mündliche Prüfung und Klausurarbeiten**

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 22 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende des Zusatzstudienganges Sportökonomie, die sich der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(6) Jede Klausurarbeit, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus § 22 Abs. 1.

**§ 22****Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit verwenden die Prüferinnen und Prüfer folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Fachnoten sowie die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten, der Note der Diplomarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Note der Diplom-Vorprüfung, der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit errechnet, wobei die Note der Diplom-Vorprüfung mit 2/10, der Fachprüfung nach § 18 Abs. 2 mit 2/10, der Fachprüfung nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 mit 2/10, der Fachprüfung nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 mit 1/10, der Fachprüfung nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 mit 1/10 und der Diplomarbeit mit 2/10 in die Gesamtnote einfließt. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

**§ 23****Bestehen und Wiederholen der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung des Zusatzstudienganges Sportökonomie ist be-

standen, wenn die Diplomarbeit und alle Prüfungsfächer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung kann wie folgt wiederholt werden:

- Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- Prüfungsfächer, die nur mit Klausurarbeit oder nur mit mündlicher Prüfung abgeschlossen werden, können bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ jeweils zweimal wiederholt werden.
- In den Prüfungsfächern, in denen die Fachprüfung aus schriftlicher und mündlicher Prüfung besteht, kann jeder Prüfungsteil bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ zweimal wiederholt werden, sofern die Fachnote „nicht ausreichend“ ist.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Teilgebiets- bzw. Fachprüfung abgelegt werden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der zuständige Prüfungsausschuß.

**§ 24****Zeugnis**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis, das die Note der Diplomarbeit, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Der Antrag auf Ausstellung des Diplomzeugnisses ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule zu richten, an der die Kandidatin bzw. der Kandidat als ErsthörerIn bzw. Ersthörer eingeschrieben ist. Das Zeugnis wird von den jeweiligen Vorsitzenden der beiden Prüfungsausschüsse unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, an deren oder dessen Hochschule die Kandidatin bzw. der Kandidat als ErsthörerIn bzw. Ersthörer eingeschrieben ist, einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, an deren oder dessen Hochschule die Kandidatin oder der Kandidat als ErsthörerIn bzw. Ersthörer eingeschrieben ist, zu unterzeichnende schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

**§ 25****Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs bzw. der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule, an der die Kandidatin bzw. der Kandidat als ErsthörerIn bzw. Ersthörer eingeschrieben ist, und den beiden Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse unterzeichnet und mit den Siegeln der Hochschulen versehen.

**IV. Schlußbestimmungen**

**§ 30**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

**§ 26**

**Ungültigkeit der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 9 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

**§ 27**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 28**

**Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

**§ 29**

**Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1995/96 für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang Sportökonomie eingeschrieben oder rückgemeldet haben.

Die nach der bis zum 30.09.1995 geltenden Prüfungsordnung erbrachten Vorleistungen (Einsendearbeiten und Seminare) sowie eine abgeschlossene Vorprüfung, behalten ihre Gültigkeit.

Auf Antrag werden bisher erbrachte Prüfungsleistungen wie folgt übernommen:

im Teilgebiet für das Teilgebiet

Internes und externes Rechnungswesen	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
Betriebswirtschaftstheorie I und Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
Grundlagen des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler	Recht für Wirtschaftswissenschaftler I

Die erfolgreiche Klausur zum Kurs Buchhaltung berechtigt zur Teilnahme an der Klausur im Teilgebiet Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I.

In der Diplomprüfung erreichte Noten behalten ihre Gültigkeit.

(1) Diese Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen und der Deutschen Sporthochschule Köln mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Die Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung im Gemeinsamen Amtsblatt der Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (GABl. NW.) bleibt unberührt.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule vom 20. 3. 1996, des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 5. 6. 1996 und des Senats der Deutschen Sporthochschule in Köln vom 16. 7. 1996.

Köln, den 11. Oktober 1996

Hagen, den 11. Oktober 1996

Der Rektor  
der Deutschen Sporthochschule  
Köln  
Universitätsprofessor  
Dr. J. Mester

Der Rektor  
der FernUniversität  
- Gesamthochschule in Hagen  
Universitätsprofessor  
Dr. G. Fandel



Ministerium für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:  
Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW, 40190 Düsseldorf

Fernuniversität  
- ~~Gesamthochschule in Hagen~~ 604/96

58084 Hagen

E I N G A N G									
1 4. NOV. 1996									
Anlg.									
ZFE	ZIFF	B	RZ	1	2	3	4	5	

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 896-04  
Durchwahl  
896 - 4427  
Auskunft erteilt:  
Herr Schulte  
Datum

11. Nov. 1996

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

III A 7 - 6222/150

Betr.: Anerkennung des Forschungsinstitut Technologie-  
Behindertenhilfe (FTB) der Evangelischen Stiftung  
Volmarstein als wissenschaftliche Einrichtung an der  
Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen

Bezug: Bericht vom 31.10.1996 - 232-033 05 - Za/Mö

Gemäß § 36 UG erkenne ich das Forschungsinstitut Technologie-  
Behindertenhilfe (FTB) der Evangelischen Stiftung Volmarstein  
als wissenschaftliche Einrichtung an der Fernuniversität -  
Gesamthochschule in Hagen an.

Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechts-  
stellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch  
nicht berührt.

Im Auftrag

(Dr. Monika Kramme)

# Eckdatenplan für das Studienjahr 1997/98

## 1. Wintersemester 1997/98

---

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung einschließlich Belegen	15.05.97 - 15.07.97
Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung der Gebühren für den Bezug von Fernstudien- material gem. Hochschulgebührengesetz bei Einschreibung/Erstzulassung	
Rückmeldung einschl. Belegen für ordentlich Studierende	
Antrag auf Wiederzulassung einschl. Belegen für Gasthörer und Zweithörer	01.06.97 - 15.07.97
Antrag auf Studiengangwechsel oder Wechsel in einen Studiengang	
Beurlaubung von ordentlich Studierenden	
Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung der Gebühren für den Bezug von Fernstudien- material gem. Hochschulgebührengesetz bei Rückmeldung/Wiederzulassung	
Beginn des Semesters	01.10.97
Bearbeitungsbeginn	06.10.97
Umbelegungsende	18.10.97
Weihnachtspause	18.12.97 - 02.01.98
Bearbeitungsende	22.02.98
Ende Wintersemester	31.03.98

---

## 2. Sommersemester 1998

---

Erstzulassung einschl. Belegen für Gasthörer und Zweithörer nach §70 Abs.1 UG	01.12.97 - 15.01.98
Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung der Gebühren für den Bezug von Fernstudien- material gem. Hochschulgebührengesetz bei Erstzulassung	
Rückmeldung einschl. Belegen für ordentlich Studierende	
Antrag auf Wiederzulassung einschl. Belegen für Gasthörer und Zweithörer	02.01.98 - 15.01.98
Antrag auf Studiengangwechsel oder Wechsel in einen Studiengang	
Beurlaubung von ordentlich Studierenden	
Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung der Gebühren für den Bezug von Fernstudien- material gem. Hochschulgebührengesetz bei Rückmeldung/Wiederzulassung	
Beginn des Semesters	01.04.98
Bearbeitungsbeginn	06.04.98
Umbelegungsende	18.04.98
Bearbeitungsende	26.07.98
Ende Sommersemester	30.09.98

---

## Übergabe- und Versandtermine

Übergabe an Dezernat 4	Versand- termin	Bearbeitungs- beginn	Bearbeitungs- ende
---------------------------	--------------------	-------------------------	-----------------------

### Wintersemester 1997/98

Vorab- versand	23.06.97	19.08./ 02.09.97		
1.	07.07.97	16.09.97	06.10.97	19.10.97
2.	04.08.97	07.10.97	20.10.97	02.11.97
3.	18.08.97	21.10.97	03.11.97	16.11.97
4.	01.09.97	04.11.97	17.11.97	30.11.97
5.	15.09.97	18.11.97	01.12.97	14.12.97
6.	29.09.97	02.12.97	15.12.97	11.01.98
7.	13.10.97	16.12.97	12.01.98	25.01.98
8.	27.10.97	13.01.98	26.01.98	08.02.98
9.	10.11.97	27.01.98	09.02.98	22.02.98
9.a*)		10.02.98		
9.b*)		24.02.98		

### Sommersemester 1998

Vorab- versand	17.12.97	03.03.98		
1.	05.01.98	17.03.98	06.04.98	19.04.98
2.	02.02.98	07.04.98	20.04.98	03.05.98
3.	16.02.98	21.04.98	04.05.98	17.05.98
4.	02.03.98	05.05.98	18.05.98	31.05.98
5.	16.03.98	19.05.98	01.06.98	14.06.98
6.	30.03.98	02.06.98	15.06.98	28.06.98
7.	14.04.98	16.06.98	29.06.98	12.07./
7.a*)		30.06.98		26.07.98
7.b*)		14.07.98		
7.c*)		28.07.98		

\*) gilt nur für Musterlösungen und Lösungshinweise

Achtung! Für gesetzte Kurseinheiten, sowie für Kurse, bei denen Disketten oder CDs eingesetzt werden, ist eine Übergabefrist von mindestens 12 Wochen, d.h. drei Wochen vor den hier angegebenen Übergabeterminen, einzuhalten.

#### Übergabeterminen für neuerstellte Kurse

WS 1997/98 - 18.03.1997

SS 1998 - 15.10.1997

**Promotionsordnung  
für den Fachbereich Elektrotechnik  
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen**

**Vom 3. Dezember 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zulassung
- § 3 Dissertation
- § 4 Promotionsantrag
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt
- § 6 Beurteilung der Dissertation
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Ergebnis der Prüfung
- § 9 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 10 Vollzug der Promotion
- § 11 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 12 Aberkennung des Doktorgrades
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1**

**Doktorgrad**

(1) Der Fachbereich Elektrotechnik der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen hat das Promotionsrecht und verleiht den Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Die Promotion dient gemäß § 94 UG NW dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

(2) Weiterhin verleiht der Fachbereich Elektrotechnik den Grad einer Doktor-Ingenieurin ehrenhalber oder eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) gemäß § 13 dieser Promotionsordnung in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen auf dem oder besonderer Verdienste um das Gebiet der Elektrotechnik.

**§ 2**

**Zulassung**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
- a) ein mit der Diplomprüfung qualifiziert abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang der Fachrichtung Elektrotechnik mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
  - b) ein mit der Diplomprüfung qualifiziert abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang der Fachrichtung Elektrotechnik mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule und daran anschließende, angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien, die zu einem zu Punkt a) vergleichbaren Abschluß führen oder
  - c) ein Ergänzungsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem wissenschaftlichen Studiengang der Fachrichtung Elektrotechnik im Sinne des § 87 Abs. 4 UG NW, soweit der Abschluß einem wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern entspricht, oder

- d) den qualifizierenden Abschluß eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen NW und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien auf dem Gebiet der Elektrotechnik nachweist. Der Abschluß eines Fachhochschulstudiengangs wird dann als qualifizierend angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit nicht schlechter als „sehr gut“ sind. Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der Promotionsausschuß für den Einzelfall nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten fest.

(2) Zum Promotionsverfahren kann vom Promotionsausschuß auf Antrag auch zugelassen werden, wer einen berufsqualifizierenden Abschluß nach einem Studium in einer Fachrichtung mit fachlichem Zusammenhang zur Elektrotechnik (insbesondere in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Fach, Physik, Mathematik oder Informatik) an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist. Die Bewerberin oder der Bewerber muß dem Promotionsausschuß nachweisen, daß sie bzw. er sich schon schwerpunktmäßig mit Elektrotechnik befaßt hat. Dies geschieht in der Regel durch zwei Zusatzprüfungen aus Fachgebieten der Elektrotechnik, die nicht das unmittelbare Dissertationsgebiet beinhalten. Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, diese Fächer vorzuschlagen, die Entscheidung liegt beim Promotionsausschuß. Die Zusatzprüfungen werden vor der mündlichen Doktorprüfung abgelegt.

**§ 3**

**Dissertation**

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Dissertation muß eine in angemessener Darstellung abgefaßte wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Elektrotechnik sein. Sie muß neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten, die eine Veröffentlichung rechtfertigen, und geeignet sein, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Elektrotechnik nachzuweisen.

(3) Die erhaltenen Hilfen sowie ausführliche Literatur- und Quellenhinweise sind anzugeben. Die Dissertation muß in Reinschrift eingereicht werden. Sie ist gewöhnlich in deutscher Sprache abzufassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers.

(4) Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen oder Teile davon dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(5) Die Dissertation sollte in fachlichem Kontakt mit einer Professorin oder einem Professor des Fachbereiches Elektrotechnik entstanden sein.

**§ 4**

**Promotionsantrag**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Exemplare der Dissertation, die gebunden sein und am Schluß einen kurzen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges enthalten müssen,
- b) ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angabe des Bildungsweges,
- c) alle erforderlichen Zeugnisse,
- d) Erklärungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Punkten:
  1. wo und unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde,
  2. daß die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe ausgearbeitet und verfaßt wurde, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind und daß die Arbeit in dieser oder

ähnlicher Form nicht bereits einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fakultät zum Zwecke der Erlangung des Doktorgrades vorgelegen hat,

3. Angabe der Prüferin oder des Prüfers aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer oder seiner Wahl für den Prüfungsausschuß gem. § 6 Abs. 1,
4. Angaben zu früheren Promotionsversuchen.

(3) Urkunden sind in Urschrift oder Abschrift, dann aber amtlich beglaubigt, einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sind, sind durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

(4) Das Forschungsgebiet, aus dem die Dissertation stammt, muß durch eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Fachbereich Elektrotechnik der Fern Universität tätig ist, oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs vertreten sein.

## § 5

### Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt

(1) Das Promotionsverfahren ist eröffnet, sobald der Dekanin oder dem Dekan der vollständige Promotionsantrag vorliegt und sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht bereits ein Promotionsverfahren in der Elektrotechnik an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Die Dekanin oder der Dekan hat der Bewerberin oder dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter (§ 6 Abs. 2) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 4, so prüft die Dekanin oder der Dekan, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist. In diesem Falle ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller dazu Gelegenheit zu geben. Andernfalls, oder falls die Bewerberin oder der Bewerber die Frist verstreichen läßt, lehnt die Dekanin oder der Dekan den Antrag ab.

(3) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist der Dekanin oder dem Dekan gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,

- a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
- b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 6

### Beurteilung der Dissertation

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt der Promotionsausschuß den Prüfungsausschuß, wobei er den Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe d Nr. 3 berücksichtigen soll. Der Promotionsausschuß besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, drei weiteren Professorinnen oder Professoren und einem Mitglied aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden im Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt durch geheime Wahl gewählt. Zusätzlich werden eine Professorin oder ein Professor und ein Mitglied aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Vertreterin oder Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Promotionsausschusses verhindert ist. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses muß eine Professorin oder ein Professor mit einer Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 a UG NW sein. In der Regel soll die Dekanin oder der Dekan mit dem Vorsitz beauftragt werden. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstattern, einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor des Fachbereichs Elektrotechnik und einem Mitglied aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muß eine Professorin oder ein Professor mit einer Qualifikation gem. § 49 Abs. 1 Nr. 4 a UG NW sein. Zieht in den

Fällen des Absatzes 9 der Promotionsausschuß weitere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter hinzu, so sind diese ebenfalls Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter ist in der Regel die- oder derjenige, die oder der die Arbeit betreut oder beaufsichtigt hat; sie oder er muß Professorin oder Professor mit einer Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 a UG NW sein.

(3) Die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter muß Professorin oder Professor mit einer Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 a UG NW sein. Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muß hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs Elektrotechnik der FernUniversität sein. Auf Antrag einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters kann die Dekanin oder der Dekan mit Zustimmung des Promotionsausschusses weitere fachkundige Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen, die jedoch nicht dem Prüfungsausschuß angehören und nur beratende Stimme haben.

(4) Im Promotionsverfahren haben Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die nicht zum Fachbereich gehören, die Rechte von Mitgliedern des Fachbereichs.

(5) Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sollen der Dekanin oder dem Dekan in der Regel innerhalb von drei Monaten unabhängige begründete Gutachten vorlegen und die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit beantragen. Im ersten Falle schlagen sie das Prädikat der Arbeit vor. Als Noten gelten „befriedigend, gut, sehr gut, mit Auszeichnung“. Die Note „mit Auszeichnung“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(6) Wird die Dissertation der Bewerberin oder dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt die Dekanin oder der Dekan eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Läßt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.

(7) Befürworten alle Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Annahme der Arbeit, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von 14 Tagen im Dekanat zur Einsichtnahme für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der FernUniversität ausgelegt. Dies wird den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs sowie den anderen Fachbereichen der Universität mitgeteilt.

(8) Erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist ein begründeter Einspruch, so ist dieser vom Prüfungsausschuß zu behandeln.

(9) Der Prüfungsausschuß entscheidet über Annahme und Benotung der Dissertation unter Berücksichtigung des Vorschlages der Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so muß der Promotionsausschuß eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter bestellen, die oder der Professorin oder Professor mit einer Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 a UG NW sein muß.

(10) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

(11) Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt unverzüglich schriftlich die Bewerberin oder den Bewerber über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(12) Eine andere Arbeit, auch mit dem gleichen Thema, kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsanträge beim Fachbereich Elektrotechnik der FernUniversität nicht zulässig.

## § 7

### Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so findet eine mündliche Prüfung statt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vereinbart einen Termin für die mündliche Prüfung. Der Prüfungstermin ist bekanntzugeben. Die Kandidatin oder der Kandidat und die Prüferinnen und Prüfer sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder sonstwie zu stören, so ist sie oder er auszuschließen. Wird dem Ausschluß nicht Folge geleistet, so ist die Prüfung abzubrechen und zu einem anderen Termin unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen.

(4) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß unter der Leitung der oder des Vorsitzenden durchgeführt.

(5) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie beginnt mit einem Referat der Kandidatin oder des Kandidaten von höchstens 25 Minuten Dauer über die wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation. Anschließend hat die Prüfung die Form eines Kolloquiums. Sie soll der Feststellung dienen, daß die Kandidatin oder der Kandidat auf Grund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und, davon ausgehend, wissenschaftlich zu diskutieren. Frageberechtigt sind nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(6) Das Kolloquium erstreckt sich auf die Grundlagen der Dissertation und auf angrenzende Gebiete der Elektrotechnik.

(7) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht sie oder er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

## § 8

### Ergebnis der Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird jeweils von einem Mitglied des Prüfungsausschusses Protokoll geführt. In diesem soll der wesentliche Gang der mündlichen Prüfung festgehalten werden. Es ist anzugeben, in welchem Umfang sich die Kandidatin oder der Kandidat unterrichtet gezeigt hat.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung fest; § 6 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Unmittelbar nach Abschluß der letzten mündlichen Prüfung trägt die oder der Vorsitzende die Prädikate für die Dissertation und die mündliche Prüfung in die Promotionsakte ein. Zugleich wird eine Gesamtnote für die Promotion vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die in Frage kommenden Bewertungen lauten „nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, mit Auszeichnung“. Die Note „mit Auszeichnung“ darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Dissertation „mit Auszeichnung“ und die mündliche Prüfung mit mindestens „sehr gut“, oder
- b) die Dissertation von mindestens einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter als „mit Auszeichnung“ und die mündliche Prüfung „mit Auszeichnung“

bewertet wurden.

(4) Die oder der Vorsitzende teilt sogleich in Gegenwart der Prüferinnen und Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bewertung ihrer oder seiner Leistungen mit.

## § 9

### Wiederholung der mündlichen Prüfung

Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und der Bewerberin oder

dem Bewerber mitzuteilen. Die Bewerberin oder der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Prüfungsausschuß.

## § 10

### Vollzug der Promotion

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung ihre oder seine Dissertation abzuliefern. Dies geschieht

- in 40 Exemplaren, wenn sie im Buch- oder Fotodruckverfahren vervielfältigt wird.
- Die Anzahl der abzuliefernden Exemplare verringert sich auf 6 bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, wobei im letzteren Fall eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden muß; zudem muß dann auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein.
- Die Kandidatin oder der Kandidat kann alternativ drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift oder in kopierfähiger Druckerausgabe zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abliefern.

In allen Fällen ist zusätzlich ein Belegexemplar für die Prüfungsakten des Fachbereichs abzuliefern. Zudem überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule das Recht, weitere Kopien ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten, sofern nicht wie angegeben die Möglichkeit der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder der Verbreitung über den Buchhandel gewählt wird. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Ablieferungsfrist angemessen zu verlängern. Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan vor Ablauf von elf Monaten, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu stellen.

(2) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Absatz 1 wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage enthaltenen Muster (nicht veröffentlicht) ausgefertigt und, von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan eigenhändig unterzeichnet, der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.

(3) Erst nach Empfang der Promotionsurkunde hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

## § 11

### Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren getäuscht oder zu täuschen versucht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fachbereichsrat nach Entscheidung durch den Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig.

(2) Zuvor ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

## § 12

### Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung und Begehung sie oder er den Doktorgrad mißbraucht hat oder wenn sich nachträglich herausstellt, daß dieser durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

(2) Die oder der Betroffene ist durch den Promotionsausschuß unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Aberkennung schriftlich zu benachrichtigen. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist zu gewähren.

(3) Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen.

### **§ 13 Ehrenpromotion**

(1) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs erfolgen.

(2) Der Vorschlag gemäß Absatz 1 ist dem Fachbereichsrat über die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs schriftlich mit Begründung einzureichen.

(3) Der Fachbereich wählt eine Kommission, die über den Antrag berät und eine Laudatio entwirft.

(4) Zum Beschluß über die Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich.

(5) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Aushändigung der Urkunde. In die Urkunde ist die Laudatio aufzunehmen.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Verfahren nach der alten Promotionsordnung vom 9. März 1982 (GABl. NW. S. 203), geändert durch Satzung vom 29. April 1992 (GABl. NW. S. 157), begonnen haben, gilt die genannte Promotionsordnung bis zum Abschluß des Verfahrens.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt unbeschadet der Regelung in § 14 die Promotionsordnung vom 9. März 1982 (GABl. NW. S. 203), geändert durch Satzung vom 29. April 1992 (GABl. NW. S. 157), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Elektrotechnik vom 12. 3. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 5. 6. 1996 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 1. 8. 1996 - Az I B 2 - 8101/150-94.

Hagen, den 3. Dezember 1996

Der Rektor  
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

**Satzung zur Änderung**  
**der Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme**  
**am weiterbildenden Studium**  
**„Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“**  
**an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen**  
**Vom 10. Dezember 1996**

Aufgrund des § 89 Abs. 5 und des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 11. Oktober 1994 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/95 vom 7. März 1995) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium umfaßt die im folgenden aufgeführten Kurse:

1. Jahr: (a) Grundlagen des Bürgerlichen Rechts	7 KE = 140 Std.
(b) Handelsrecht	1 KE = 20 Std.
(c) Gesellschaftsrecht	1 KE = 20 Std.
(d) (Individual-) Arbeitsrecht	1 KE = 20 Std.

2. Jahr:

- prüfungsrelevantes Pflichtprogramm	
(e) Wettbewerbsrecht (UWG, GWB)	2 KE = 40 Std.
(f) Verfahrensrecht	4 KE = 60 Std.
(g) Verfahrensrecht in Patentsachen	4 KE = 80 Std.
(h) Öffentliches Recht	2 KE = 40 Std.
(i) Europarecht	3 KE = 60 Std.
- nicht prüfungsrelevantes berufsspezifisches Vertiefungsangebot	
(j) Lizenzvertragsrecht	5 KE = 100 Std.
(k) Patentanwaltsrecht	1 KE = 20 Std.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz, die Präsidentin oder der Präsident des Patentgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Patentamtes haben das Recht, persönlich oder durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde der Prüfung mit Ausnahme der Beratung beizuwohnen. Das gleiche gilt für die vom Bundesministerium der Justiz berufene Vorsitzende oder den berufenen Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß § 26 PaAPrVO oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission und für die Präsidentin oder den Präsidenten der Patentanwaltskammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands der Patentanwaltskammer.“

4. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Nichtanerkennung anderer Studienleistungen

Außerhalb dieses weiterbildenden Studiums erbrachte Studienleistungen werden nicht anerkannt.“

5. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die neuen §§ 10 und 11.

6. In § 10 wird das Wort „Zertifikat“ durch das Wort „Zeugnis“ ersetzt.

**Artikel II**

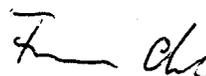
Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem 1. Oktober 1996 erstmalig zum weiterbildenden Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ zugelassen sind. Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 1996 zugelassen waren, legen die Prüfungen nach der bis dahin geltenden Fassung der Studienordnung und Ordnung zu Feststellung der erfolgreichen Teilnahme ab.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Rechtswissenschaft vom 31.10.1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 4.12.1996.

Hagen, den 10. Dezember 1996



Der Rektor  
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
Universitätsprofessor Dr.G.Fandel

**Studienordnung und Ordnung zur Feststellung  
der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium  
„Kulturmanagement - Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“  
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
Vom 18. Dezember 1996**

Aufgrund des § 89 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Abschlußorientierte Teilnahme (Hochschul-Zeugnis)
- § 3 Abschlußorientierte Teilnahme (Modul-Zertifikat)
- § 4 Offene Teilnahme
- § 5 Umfang des Studiums zur Erlangung des Hochschul-Zeugnisses
- § 6 Umfang des Studiums zur Erlangung des Modul-Zertifikats
- § 7 Ausstellung des Modul-Zertifikats
- § 8 Prüfungsausschuß und Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Abschlußprüfung mit Hochschul-Zeugnis
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Ausstellung des Hochschul-Zeugnisses
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1 Ziel des Studiums**

(1) Durch das weiterbildende Studium „Kulturmanagement - Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ sollen fundierte Kenntnisse aus dem Bereich kulturmanagement-relevanter und kulturwissenschaftlicher Themen und Tätigkeitsfelder vermittelt werden sowie das Spannungsfeld Kultur und Ökonomie einer kritischen Reflexion unterzogen werden.

(2) Innerhalb des weiterbildenden Studiums „Kulturmanagement - Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ gibt es drei verschiedene Teilnahmeformen:

1. abschlußorientierte Teilnahme (Hochschulzeugnis),
2. abschlußorientierte Teilnahme (Modul-Zertifikat),
3. offene Teilnahme.

(3) Die abschlußorientierte Teilnahme gemäß Absatz 2 Nr. 1 kann im Schwerpunkt „Kulturmanagement“ oder „Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ erfolgen.

### **§ 2 Abschlußorientierte Teilnahme (Hochschulzeugnis)**

Die Zulassung zum weiterbildenden Studium „Kulturmanagement - Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ erfolgt gemäß § 89 Abs. 4 UG NRW. Zur Teilnahme als „besondere/r Gasthörer/in“ wird zugelassen, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und entweder über ein abgeschlossenes

Hoch- / Fachhochschulstudium verfügt oder die für die Teilnahme notwendige Eignung im Beruf oder durch ehrenamtliche Tätigkeit erworben hat.

### **§ 3**

#### **Abschlußorientierte Teilnahme (Modul-Zertifikat)**

Für den Erwerb eines Modul-Zertifikats ist die Zulassung als "besondere/r Gasthörer/in" erforderlich. Im Gegensatz zum Teilnahmetypus „Hochschul-Zeugnis“ gibt es für den Erwerb des Modul-Zertifikats keine Zulassungsbeschränkungen.

### **§ 4**

#### **Offene Teilnahme**

(1) Bei der offenen Teilnahme handelt es sich um eine reine Kurs-/Modulbelegung, die keine Zulassung erfordert.

(2) Die innerhalb der offenen Teilnahme belegten Kurse können nach Zulassung als „besondere/r Gasthörer/in“ zum Erwerb eines Modul-Zertifikats bzw. bei Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Erwerb eines Hochschul-Zeugnisses angerechnet werden.

### **§ 5**

#### **Umfang des Studiums zur Erlangung des Hochschul-Zeugnisses**

(1) Der Erwerb des Hochschul-Zeugnisses „Kulturmanagement“ umfaßt die Belegung von mindestens 10 Kursen (zu je 2 Semesterwochenstunden), die sich als 4 Pflicht-, 3 Basis- und 3 Reflexionskurse darstellen, sowie die Teilnahme an mindestens 4 Präsenzveranstaltungen. Zudem muß die erfolgreiche Teilnahme an einer studienbegleitenden Leistung (Klausur) nachgewiesen werden.

(2) Der Erwerb des Hochschul-Zeugnisses „Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ umfaßt die Belegung von mindestens 10 Kursen (zu je 2 Semesterwochenstunden), die frei aus dem Angebot von Pflicht-, Basis- und Reflexionskursen gewählt werden können, sowie die Belegung von mindestens 4 Präsenzveranstaltungen. Zudem muß die erfolgreiche Teilnahme an einer studienbegleitenden Leistung (Klausur) nachgewiesen werden.

### **§ 6**

#### **Umfang des Studiums zum Erwerb eines Modul-Zertifikats**

(1) Der Erwerb des Modul-Zertifikates umfaßt die Belegung eines Moduls bestehend aus Pflicht-, Basis- und Reflexionskurs sowie die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung. Zudem muß die erfolgreiche Teilnahme an einer studienbegleitenden Leistung (Klausur) nachgewiesen werden.

(2) „Besonderen Gasthörerinnen und Gasthörern“, die ein Modul-Zertifikat erworben haben und die Zulassungsbedingungen zum Erwerb eines Hochschul-Zeugnisses erfüllen, können sich die innerhalb des Modul-Zertifikates erbrachten Leistungen für den Erwerb eines Hochschul-Zeugnisses anrechnen lassen.

### **§ 7**

#### **Ausstellung des Modul-Zertifikats**

Das Modul-Zertifikat bestätigt die Belegung von 3 Kursen, bestehend aus Pflicht-, Basis- und Reflexionskursen, die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer studienbegleitenden Leistung (Klausur).

Das Modul-Zertifikat wird von der Leiterin oder dem Leiter des weiterbildenden Studiums und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften unterschrieben und mit dem Siegel der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen versehen.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuß und Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuß des Fachbereiches Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften nimmt zugleich die Funktion des Prüfungsausschusses für das weiterbildende Studium „Kulturmanagement - Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ wahr.
- (2) Prüferin oder Prüfer kann sein, wer über ein abgeschlossenes Hochschulzeugnis der Geistes-, Sozial-, Kunst- und/oder Wirtschaftswissenschaften verfügt. Der Leiterin oder dem Leiter des weiterbildenden Studiums steht die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer zu.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Leiterin oder den Leiter des weiterbildenden Studiums zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 9**

### **Abschlußprüfung mit Hochschul-Zeugnis**

- (1) Zur Abschlußprüfung kann sich anmelden, wer als „besondere/r Gasthörer/in“ zum weiterbildende Studium „Kulturmanagement - Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ nach § 89 Abs. 6 UG an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen zugelassen ist.
- (2) Zur Abschlußprüfung zum Erwerb eines Hochschul-Zeugnisses im Bereich „Kulturmanagement“ wird auf der Grundlage eines Zulassungsantrages durch die Leiterin oder den Leiter des weiterbildenden Studiums „Kulturmanagement - Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ zugelassen, wer die Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich erbracht hat.
- (3) Zur Abschlußprüfung zum Erwerb eines Hochschul-Zeugnisses im Bereich „Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ wird auf der Grundlage eines Zulassungsantrages durch die Leiterin oder den Leiter des weiterbildenden Studiums zugelassen, wer die Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 erfolgreich erbracht hat.
- (4) Die Abschlußprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.
- (5) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird eigenständig von den Studierenden in Anlehnung an einen Kurs, ein Praktikum oder die berufliche Tätigkeit gewählt und von der Leiterin oder dem Leiter des weiterbildenden Studiums bestätigt.
- (6) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit beträgt 3 Monate. Die Gutachterin oder der Gutachter der Hausarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter des weiterbildenden Studiums bestimmt.
- (7) Die mündliche Prüfung schließt sich an die Abgabe und Benotung der Hausarbeit an. Inhalt der mündlichen Prüfung sind sowohl die schriftliche Hausarbeit als auch Inhalte der belegten Kurse. Der zeitliche Rahmen der mündlichen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten. Die Prüferinnen und Prüfer legt die Leiterin oder der Leiter des weiterbildenden Studiums fest.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Gutachterin oder der Gutachter der Hausarbeit und die Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Prüfung vergeben jeweils eine Note:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Note für die schriftliche Hausarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den zwei Gutachterinnen und Gutachtern festgelegten Noten. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Die schriftliche Hausarbeit gilt als bestanden, wenn die Gutachterin oder der Gutachter diese Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewerten.

(3) Die Gesamtnote der Abschlußprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der schriftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung analog Absatz 2.

(4) Die Abschlußprüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet werden.

## § 11

### Ausstellung des Zeugnisses

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußprüfung des weiterbildenden Studiums „Kulturmanagement“ bzw. „Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des weiterbildenden Studiums und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften unterschrieben und mit dem Siegel der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen versehen.

(2) Das Zeugnis gibt Auskunft über Thema und Note der Hausarbeit, über die Note der mündlichen Prüfung und über die Gesamtnote der erbrachten Prüfungsleistungen.

(3) Das Zeugnis dokumentiert die belegten Kurse, die besuchten Präsenzveranstaltungen und die erfolgreich erbrachte studienbegleitende Leistung (Klausur).

(4) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird ein mit einer Rechtsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

## § 12

### Wiederholung der Prüfungsleistungen

Nichtbestandene Klausuren und mündliche Prüfungen können zweimal, nichtbestandene Hausarbeiten einmal wiederholt werden.

### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studien- und Feststellungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem 1. August 1996 erstmalig für das weiterbildende Studium „Kulturmanagement - Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ eingeschrieben worden sind.

(2) Alle vor diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Studierenden erbringen Studien- und Prüfungsleistungen nach der „Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium Kulturmanagement“ oder der „Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium Kulturwissenschaftliche Weiterbildung“ vom 24. April 1992. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die neue Studien- und Feststellungsordnung auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angewendet.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Feststellungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 19. 6. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 4. 12. 1996.

Hagen, den 18. Dezember 1996

Der Rektor  
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

**Habilitationsordnung  
des Fachbereichs Elektrotechnik  
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
Vom 20. Dezember 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV: NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Voraussetzungen zur Habilitation
- § 4 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Entscheidung über die Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Festlegung des Themas der Lehrveranstaltung und des Themas des Probenvortrages
- § 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, Probenvortrag und Kolloquium
- § 10 Entscheidung der Habilitationskommission über die Habilitation
- § 11 Verleihung der *venia legendi*
- § 12 Inhalt der *venia legendi*
- § 13 Umhabilitation
- § 14 Beendigung der *venia legendi*
- § 15 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 16 Verfahrensbestimmung
- § 17 Geschäftsordnung
- § 18 Inkrafttreten

**§ 1  
Habilitation**

(1) Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines Fachgebietes der Elektrotechnik in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).

(2) Die Habilitation ist Voraussetzung zur Verleihung der *venia legendi* (Lehrbefugnis).

**§ 2  
Habilitationsleistungen**

- (1) Als Habilitationsleistungen werden gefordert:
- (a) eine schriftliche Habilitationsleistung, die aus einer Habilitationsschrift oder mehreren von der Habilitandin oder dem Habilitanden ausgewählten Abhandlungen, die zusammen einen einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen (kumulative Habilitation), bestehen kann,
  - (b) eine einführende, studiengangsbezogene Lehrveranstaltung von fünfundvierzigminütiger Dauer sowie
  - (c) ein wissenschaftlicher Probenvortrag von fünfundvierzigminütiger Dauer mit einem daran anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium von mindestens fünfundvierzigminütiger Dauer.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung muß eine wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen. Sie darf sich nicht mit der Dissertation decken.

**§ 3  
Voraussetzungen zur Habilitation**

- (1) Die Habilitation setzt voraus
- a) eine den Anforderungen des § 49 Abs. 1 Nr. 3 UG NW entsprechende Promotion,
  - b) den Nachweis über eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion.

(2) Doktorgrade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft der Promotionsausschuß des Fachbereichs Elektrotechnik.

(3) Zwischen dem Termin der mündlichen Doktorprüfung und der Einleitung des Habilitationsverfahrens sollen mindestens zwei Jahre liegen.

**§ 4**

**Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang und den beruflichen Werdegang,
- b) die Promotionsurkunde und Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen,
- c) ein Verzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen mit je einem Belegexemplar und ein Exemplar der Dissertation,
- d) eine Erklärung über frühere Anträge auf Habilitation,
- e) die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren,
- f) die Angabe des Namens der Professorin oder des Professors des Fachbereiches, die oder der sich zur Betreuung der Habilitandin oder des Habilitanden bereit erklärt hat,
- g) die Angabe des Gebietes, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird,
- h) je drei Themenvorschläge für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und für den Probenvortrag, die sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung decken dürfen. Diese Vorschläge können während des Verfahrens nachgereicht, geändert oder ergänzt werden.

(3) Gemäß Absatz 2 Buchstabe d) wird eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Habilitationsverfahren nicht zugelassen, wenn sie oder er an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist oder wenn ein früheres Habilitationsverfahren im Rahmen des § 10 Abs. 1 gescheitert ist. Hierzu zählen auch Verfahren an anderen wissenschaftlichen Hochschulen.

**§ 5  
Habilitationskommission**

(1) Die Habilitationskommission führt das Verfahren durch und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(2) Der Habilitationskommission gehören alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4a UG NW sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Elektrotechnik an. Stimmberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren mit einer Qualifikation gem. § 49 Abs. 1 Nr. 4a UG NW. Werden für ein Verfahren auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter hinzugezogen, so sind auch diese für das jeweilige Verfahren stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskommission.

(3) In der Habilitationskommission wirken ferner ohne Stimmrecht zwei Vertreterinnen oder Vertreter der nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten mit. Sie werden - wie auch die entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern - jeweils für ein Jahr vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Den Vorsitz in der Habilitationskommission führt die Dekanin oder der Dekan.

(5) Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Sitzungen der Habilitationskommission finden, mit Ausnahme der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, des Probenvortrages und des Kolloquiums, nichtöffentlich statt.

**§ 6****Entscheidung über die Einleitung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan teilt den Eingang eines Antrages allen Mitgliedern der Habilitationskommission unverzüglich mit.
- (2) Sie oder er legt den Antrag und die schriftliche Habilitationsleistung mindestens bis zur Entscheidung über die Einleitung des Habilitationsverfahrens gemäß Absatz 3 und längstens bis zum Ablauf der in § 7 Abs. 2 genannten Frist zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission aus.
- (3) Die Habilitationskommission trifft spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Antrages eine Entscheidung über die Einleitung des Habilitationsverfahrens und die Annahme der Themenvorschläge. Später nachgereichte oder geänderte Themenvorschläge bedürfen der Zustimmung der Habilitationskommission.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung mit.

**§ 7****Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die Habilitationskommission bestellt für die schriftliche Habilitationsleistung mindestens zwei Gutachten; die Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine oder einer Mitglied des Fachbereichs sein muß, müssen eine Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4a UG NW besitzen. Die Habilitationskommission kann auch auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter benennen. Auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers ist eine von ihr oder ihm vorgeschlagene Gutachterin oder ein von ihr oder ihm vorgeschlagener Gutachter einzubeziehen.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter legen gesondert je einen schriftlichen Bericht vor. Die Frist für die Berichterstattung soll den Zeitraum von 6 Monaten von der Einleitung des Habilitationsverfahrens an nicht überschreiten.
- (3) Die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission nach Eintreffen mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied der Habilitationskommission kann bis zu vier Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist entsprechend § 6 Abs. 2 zu der schriftlichen Habilitationsleistung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

**§ 8****Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Festlegung des Themas der Lehrveranstaltung und des Themas des Probenvortrages**

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet nicht später als vier Wochen nach Abgabe des letzten Gutachtens der bestellten Gutachterinnen und Gutachter über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Falls die Habilitationskommission zusätzliche Gutachten für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich einzuholen und nach deren Eintreffen unverzüglich eine Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung zu treffen.
- (2) In derselben Sitzung, in der die Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung annimmt, legt sie das Thema der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung und das Thema des Probenvortrages aus den Themenvorschlägen der Antragstellerin oder des Antragstellers fest.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung unverzüglich mit und spricht mit ihr oder ihm die Termine für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung und für den Probenvortrag ab. Das Thema der Lehrveranstaltung und das Thema des Probenvortrages gibt sie oder er ihr oder ihm jeweils 14 Tage vor dem festgelegten Termin bekannt.

**§ 9****Studiengangbezogene Lehrveranstaltung, Probenvortrag und Kolloquium**

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hält die studiengangbezogene Lehrveranstaltung und den Probenvortrag in je einer Sitzung der Habilitationskommission.
- (2) An den Probenvortrag schließt sich das Kolloquium an. Frageberechtigt sind alle Mitglieder der Habilitationskommission.
- (3) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, der Probenvortrag und das Kolloquium finden hochschulöffentlich statt.

**§ 10****Entscheidung der Habilitationskommission über die Habilitation**

- (1) Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission auf der Grundlage der Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung sowie aufgrund der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung, des Probenvortrages und des Kolloquiums über die Habilitation.
- (2) Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Anschluß an die Sitzung der Habilitationskommission mitzuteilen.
- (3) Über die erfolgreiche Habilitation wird der oder dem Habilitierten eine von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag des Probenvortrages ausgestellt.

**§ 11****Verleihung der *venia legendi***

- (1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Fachbereichsrat im Auftrag der Rektorin oder des Rektors unmittelbar nach Abschluß des Verfahrens über die Verleihung der Befugnis, an der FernUniversität Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält die oder der Habilitierte eine Urkunde, in der das Lehrgebiet bezeichnet ist. Die oder der Habilitierte erwirbt damit das Recht, den Titel Privatdozentin bzw. Privatdozent zu führen. Sie oder er erhält dadurch keinen Anspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung.
- (3) Nach Erteilung der *venia legendi* hält die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Antrittsvorlesung.

**§ 12****Inhalt der *venia legendi***

Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, Lehraufgaben im Fachbereich wahrzunehmen.

**§ 13****Umhabilitation**

Habilitierte, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Fach Elektrotechnik oder einem entsprechenden Fach habilitiert sind, können auf Antrag die *venia legendi* im Fach Elektrotechnik der FernUniversität erhalten. Auf zusätzliche Habilitationsleistungen kann dabei ganz oder teilweise verzichtet werden. Darüber entscheidet die Habilitationskommission.

**§ 14****Beendigung der *venia legendi***

Die *venia legendi* erlischt durch

- a) schriftlich der Dekanin oder dem Dekan erklärten Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
- b) Umhabilitation oder wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Berufung auf eine planmäßige Professorenstelle an einer wissenschaftlichen Hochschule angenommen hat,

- c) Entziehung auf Beschluß des Fachbereichsrats, wenn
- die Privatdozentin oder der Privatdozent zwei Jahre lang ohne anerkannten Grund keine Lehrveranstaltung abgehalten hat,
  - Gründe gegeben sind, die bei einer Beamtin oder bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge haben würden.

#### **§ 15**

##### **Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

(1) Soweit die Habilitationsschrift noch nicht veröffentlicht worden ist, soll sie innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß des Verfahrens gedruckt werden. Die Dekanin oder der Dekan berichtet darüber dem Fachbereichsrat.

(2) Dem Fachbereich sind zwei, der Hochschulbibliothek drei Pflichtexemplare zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 16**

##### **Verfahrensbestimmungen**

(1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen dieser Habilitationsordnung hat die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung zuzustellen.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission.

#### **§ 17**

##### **Geschäftsordnung**

Es gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates.

#### **§ 18**

##### **Inkrafttreten**

Nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen tritt diese Habilitationsordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 11. 6. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 6. 11. 1996 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 11. 1996; AZ I B 2 - 8181/150-235.

Hagen, den 20. Dezember 1996

Der Rektor  
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

**Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme  
am Weiterbildenden Studium  
„Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie“  
des Kurt Lewin Institutes für Psychologie  
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen  
Vom 20. Dezember 1996**

Aufgrund des § 89 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie“ erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung
- § 3 Gebühren
- § 4 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Zwischenprüfung
- § 7 Abschlußprüfung
- § 8 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission
- § 9 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Zertifikat
- § 12 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Ziele und Inhalte des Studiums**

(1) Ziel der Ausbildung ist die zusätzliche wissenschaftliche und berufliche Qualifikation von Diplom-Psycholog(inn)en und Ärzt(inn)en für eine diagnostische und psychotherapeutische Tätigkeit, insbesondere im Rahmen der Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation von psychischen und körperlichen Leiden, Störungen, Behinderungen und Krankheiten.

(2) Die Ausbildung umfaßt

- a) eine allgemeine Ausbildung in Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie und
- b) eine vertiefte Ausbildung.

### **§ 2**

#### **Zulassung**

Zum Studium können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die

- 1. die Zulassungsvoraussetzungen des § 89 Abs. 4 UG erfüllen und
- 2. der FernUniversität von der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie benannt werden.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie“ sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden gesondert festgelegt.

## § 4 Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt in der Regel
  - a) sechs Semester, wenn das Studium als Vollzeit-Studium durchgeführt wird;
  - b) zehn Semester, wenn das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt wird.
  
- (2) Das Studium kann durchgeführt werden als
  - a) Vollzeitstudium, wenn die gleichzeitige berufliche Tätigkeit schwerpunktmäßig in der Anwendung der Weiterbildungsinhalte (Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie) besteht, sowie unter Supervision und in Lehreinrichtungen nach Absatz 5 Buchstabe b) durchgeführt wird;
  - b) Teilzeitstudium, wenn die erforderliche Berufstätigkeit während der ersten sechs Semester nicht schwerpunktmäßig psychotherapeutische Tätigkeit beinhaltet. Im Falle des Teilzeitstudiums sollen die Weiterbildungsteile „theoretisch-methodischer Unterricht“, „Selbsterfahrung“ und „Arbeitsgruppenarbeit“ nach Absatz 5 innerhalb der ersten sechs Semester absolviert werden.
  
- (3) Das Weiterbildungsstudium wird als – durch Kleingruppen ergänztes – mediengestütztes Seminarsystem durchgeführt. Es findet in regionalen Lehrgängen von 18 bis 20 Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen statt. Jeder regionale Lehrgang ist in der Regel in vier Arbeitsgruppen mit mindestens vier Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen gegliedert.
  
- (4) Das Studium ist in vier inhaltliche Bereiche gegliedert:
  - a) Theoretisch-methodischer Unterricht für die allgemeine und die vertiefte Ausbildung nach § 1 Abs. 2;
  - b) Praktische Ausbildung einschließlich Supervision für die vertiefte Ausbildung nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b);
  - c) Selbsterfahrung;
  - d) ergänzendes Studium.
  
- (5) Umfang
  - a) Der theoretisch-methodische Unterricht umfaßt mindestens 600 Unterrichtsstunden.
  - b) Die praktische Ausbildung umfaßt mindestens 600 Behandlungsstunden eigener therapeutischer Tätigkeit unter Supervision.

Davon muß bei vorwiegend ambulant durchgeführten Behandlungen mindestens ein Drittel stationär durchgeführt werden. Dies sollte in Form einer einjährigen klinisch-psychologischen/ psychotherapeutischen Tätigkeit in stationären oder teilstationären Einrichtungen erfolgen. Bei vorwiegend stationär durchgeführten Behandlungen muß mindestens ein Drittel ambulant durchgeführt werden.

Wird die klinisch-psychologische / psychotherapeutische Tätigkeit in Form einer Hospitation geleistet, muß dies in einem zeitlich äquivalenten Umfang erfolgen. Der Student bzw. die Studentin muß in diesem Fall nachweisen, daß er bzw. sie während dieser Tätigkeit an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patient(inn)en beteiligt gewesen ist.

Die Supervision umfaßt mindestens 100 Stunden. Davon müssen mindestens 25 Stunden als Einzelsupervision und mindestens 25 Stunden als Gruppensupervision erfolgen.

Im Falle des Vollzeitstudiums erfolgt die praktische Ausbildung im Rahmen der Tätigkeit als Klinischer Psychologe bzw. Klinische Psychologin mit mindestens der Hälfte der regulären Arbeitszeit in einer von der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie und dem Kurt Lewin Institut für Psychologie der FernUniversität anerkannten ambulanten, teilstationären oder stationären Lehreinrichtungen über mindestens zwei Jahre.
  - c) Die Selbsterfahrung erfolgt studienbegleitend und umfaßt mindestens 100 Stunden.
  - d) Das ergänzende Studium findet in den regionalen Arbeitsgruppen nach § 4 Abs. 2 und als Literaturstudium statt und umfaßt 1.200 Stunden.

## § 5 Studieninhalte

(1) Der *theoretisch-methodische Unterricht* dient der Erweiterung und Vertiefung klinisch-psychologischen, einschließlich psychotherapeutischen und psychodiagnostischen Wissens im kurativen, präventiven und rehabilitativen Bereich sowie dem Üben diagnostischer und therapeutischer Fertigkeiten.

(2) Der *theoretisch-methodische Unterricht der allgemeinen Ausbildung* nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) erstreckt sich vor allem auf folgende Inhalte:

- a) Psychologie abweichenden Verhaltens / Pathopsychologie einschließlich der Abgrenzung von körperlich begründbaren psychischen Störungen sowie auf psychologische und biopsychologische Faktoren bei körperlichen Erkrankungen und Behinderungen;
- b) Psychodiagnostik einschließlich testdiagnostischer Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere Differential- und Verlaufsdiagnostik, differentielle Indikation und Evaluation;
- c) Theoretische und empirische Grundlagen mehrerer wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren einschließlich integrativer Ansätze;
- d) Ethische Grundlagen psychotherapeutischen Handelns und für die therapeutische Beziehung wichtige Rechtsnormen; Berufsfeld und institutionelle Rahmenbedingungen einschließlich medizinischer und psychosozialer Versorgungssysteme, einschlägiger Bestimmungen der Sozial- und Berufsgesetzgebung, Kooperation mit anderen Berufsgruppen;
- e) Vertiefung der Kenntnisse von theoretischen Grundlagen und empirischen Befunden aus Nachbardisziplinen, die für die psychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind, vor allem aus dem biologisch-medizinischen und dem sozialwissenschaftlichen Bereich.

(3) Im Rahmen der *vertieften Ausbildung* nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) umfaßt der theoretisch-methodische Unterricht eine Vertiefung der Kenntnisse in den Theorien und wissenschaftlichen Befunden der Verhaltenstherapie. Dies umfaßt Aussagen zur Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer Erkrankung sowie psychologischer Faktoren bei körperlichen Erkrankungen, zur Wirksamkeit und Wirkungsweise der psychotherapeutischen Methoden und zu ihren Indikationskriterien, zu den diagnostischen Methoden zur Erfassung der Störungsbedingungen und der Indikationskriterien, zur Gestaltung der therapeutischen Beziehung und außerdem Übungen zu den diagnostischen und therapeutischen Methoden.

(4) Die *praktische Ausbildung* nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b) dient vor allem der Anleitung zur Praxis der Verhaltenstherapie. Sie umfaßt die selbständige Durchführung von diagnostischen Untersuchungen und psychotherapeutischen Behandlungen unter Supervision bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Störungen.

(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsstudiums „Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie“ müssen therapeutische Erfahrungen und Kenntnisse sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich durch *eigene klinische Tätigkeit oder in Ausnahmefällen durch Hospitation* erwerben.

(6) Gegenstand der *Selbsterfahrung* sind die Reflexion und gegebenenfalls Modifikation persönlicher Voraussetzungen therapeutischen Erlebens und Handelns unter Einbeziehung biographischer Aspekte. Sie umfaßt auch bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Kontext einer therapeutischen Beziehung wie auch die persönliche Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

(7) Das *ergänzende Studium* nach § 4 Abs. 5 Buchstabe d) dient der Vertiefung und Erweiterung des theoretisch-methodischen Wissens und findet in den selbstorganisierten Arbeitsgruppen statt. Die Arbeit in diesen Gruppen wird durch Protokolle dokumentiert.

## **§ 6 Zwischenprüfung**

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die im theoretisch-methodischen Unterricht erworbenen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch-psychotherapeutisch umsetzen kann.
- (2) Die Zwischenprüfung erfolgt nach Abschluß von drei Semestern. Sie setzt die Absolvierung von mindestens 30 % der in § 4 Abs. 5 genannten Studienleistungen voraus.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist zum Ende des dritten Semesters schriftlich und unter Beifügung der Falldokumentationen nach Absatz 6 über das Kurt Lewin Institut für Psychologie an den Prüfungsausschuß zu richten.
- (4) Dem Antrag ist ein Nachweis über die bisher absolvierten Studienleistungen in dem in Absatz 2 genannten Umfang beizufügen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch das Studienbuch, ersatzweise durch eine beglaubigte Ablichtung der entsprechenden Seiten des Studienbuches geführt.
- (5) Die Zwischenprüfung findet in dem auf die Antragstellung folgenden Semester statt.
- (6) Die Prüfungsleistung umfaßt
  - a) zwei Falldokumentationen über Behandlungen unter Supervision einschließlich Evaluation und unter Einbeziehung und Reflexion einschlägiger wissenschaftlicher Literatur;
  - b) ein Kolloquium von 20 bis 30 Minuten Dauer.

## **§ 7 Abschlußprüfung**

- (1) Durch die Abschlußprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat psychodiagnostisch und psychotherapeutisch bei Patientinnen und Patienten mit psychischen und / oder somatischen Erkrankungen sowie bei psychischen Faktoren somatischer Erkrankungen und Behinderungen selbständig und eigenverantwortlich tätig werden kann und dafür das notwendige Wissen sowie die notwendigen praktischen Kompetenzen erworben hat.
- (2) Die Abschlußprüfung erfolgt beim Vollzeitstudium spätestens zwei Jahre nach Abschluß des theoretisch-methodischen Unterrichts, beim Teilzeitstudium spätestens vier Jahre nach Abschluß des theoretisch-methodischen Unterrichts.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Fristen können in begründeten Fällen verlängert werden. Anträge auf Fristverlängerung sind an den Prüfungsausschuß zu richten.
- (4) Für den Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung und die Abschlußprüfung selbst gilt § 6 Abs. 3 und 5 entsprechend.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - a) der Nachweis über die bestandenen Zwischenprüfung;
  - b) das Studienbuch mit den Nachweisen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Studienleistungen (theoretisch-methodischer Unterricht, Supervision, Selbsterfahrung, ergänzendes Studium in den Arbeitsgruppen);
  - c) der Nachweis von mindestens 600 Behandlungsstunden;
  - d) bei Vollzeit-Studium der Nachweis über die berufliche Tätigkeit in einer Lehrereinrichtung nach § 4 Abs. 5 Buchstabe b).

- (6) Die Abschlußprüfung umfaßt
- a) als schriftliche Prüfungsleistung weitere neun Dokumentationen über supervidierte abgeschlossene Psychotherapien im ambulanten, teilstationären und / oder stationären Bereich;
  - b) eine mündliche Prüfung von ca. 30 bis 40 Minuten Dauer.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuß und Prüfungskommission**

(1) Der gemeinsame Weiterbildungsausschuß des Kurt Lewin Institutes für Psychologie der Fern-Universität und der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie nimmt die Funktion des Prüfungsausschusses wahr.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen für die Prüfungskommission unter Beachtung des § 92 Abs. 1 UG.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen, von denen mindestens eine(r) der Ausbildungseinrichtung nach § 4 Abs. 5 Buchstabe b) angehört. Mindestens eine(r) der Prüfer bzw. Prüferinnen muß über die Supervisionsqualifikation in Verhaltenstherapie verfügen.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem bzw. der zu Prüfenden mindestens drei Wochen vor der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Hat eine(r) der Prüfer bzw. Prüferinnen bei dem bzw. der zu Prüfenden Lehraufgaben im Bereich der Supervision oder der Selbsterfahrung wahrgenommen, kann er bzw. sie von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin abgelehnt werden. Diese Ablehnung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dem Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Prüfer bzw. Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) In ihrer Prüfungstätigkeit sind die Prüfer bzw. Prüferinnen gemäß § 92 Abs. 2 UG unabhängig.

## **§ 9**

### **Durchführung und Beurteilung von Prüfungen**

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 6 und § 7 sind dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Sie werden von zwei durch den (kommissarischen) Prüfungsausschuß benannten Prüfer(inne)n begutachtet. Weichen die Gutachten voneinander ab, so ist ein(e) dritter Gutachter(in) zu benennen. Dabei gilt jeder Fallbericht als eine Prüfungsleistung.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor der Prüfungskommission als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Themen und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen als bestanden bewertet wurden.

## **§ 10** **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Sie kann ein zweites Mal wiederholt werden, wenn nach der ersten Wiederholung mindestens zwei Drittel aller Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 1 und 2 als „bestanden“ gewertet wurden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet wurden, können durch Überarbeitungen oder Neuerstellung ersetzt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt jeweils eine Frist von mindestens sechs Wochen und höchstens zwei Monaten. Diese Fristen können in begründeten Fällen auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin durch den Prüfungsausschuß verlängert werden.
- (4) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der einen Hinweis auf Rechtsbehelf enthält.

## **§ 11** **Zertifikat**

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsstudium „Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie“ wird ein gemeinsames Zertifikat des Kurt Lewin Institutes für Psychologie und der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Senat der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 18. 9. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 4. 12. 1996.

Hagen, den 20. Dezember 1996

Der Rektor  
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen  
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel